

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Mai 2023

561. Strassen (Lufingen, 344 Zürcherstrasse, Instandsetzung Fahrbahn und hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Projekt- festsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Zürcherstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Lufingen zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 344 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Zürcherstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Die Bushaltestellen Hintermarchlen sollen hindernisfrei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Lufingen sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Zürcherstrasse im Projektperimeter (mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags);
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Hintermarchlen;
- Verbreiterung des bestehenden Radwegs auf 3 m Breite im Abschnitt Bushaltestelle Hintermarchlen bis eingangs Lufingen;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss Nr. 100/2021 vom 23. Juni 2021 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 28. Mai bis 28. Juni 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 25. November bis 27. Dezember 2022.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene Begehren enthielt. Mit dem Einsprecher konnte im Rahmen der Einigungsverhandlung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Anpassungsvereinbarung vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Die Einsprache ist als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 28. März 2023 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	5 000
Bauarbeiten	3 096 000
Nebenarbeiten	183 000
Technische Arbeiten	458 000
Total	3 742 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 742 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 742 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.5011080020	21%	792 000		792 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50111 00000	79%	2 950 000		2 950 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	3 742 000		3 742 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1033/2019 bewilligte Ausgabe von Fr. 350 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 108 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			Betrag in Franken
		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	
Staatsstrassen Anteil öV	21%	792 000	3 000	2,5%	20 000
Erneuerung Staatsstrassen	79%	2 950 000	11 000	2,5%	74 000
Zwischentotal			14 000		94 000
Total	100%	3 742 000			108 000

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt Nr. 84S-81343, Gemeinde Lufingen, 344 Zürcherstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung der Fahrbahn und den hinderisfreien Ausbau der Bushaltestellen sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 344 Zürcherstrasse in der Gemeinde Lufingen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 742 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1033/2019 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli